

Förderrichtlinien und Rahmenbedingungen für den Jugendförderfonds Holsteins Herz

Die AktivRegion Holsteins Herz unterstützt mit dem Jugendförderfonds in Höhe von 5.000 Euro jährlich das Engagement und Projekte von und für Kinder und junge Menschen bis 27 Jahre. Hiermit soll insbesondere auch die Eigeninitiative von Kindern und Jugendlichen gefördert und unterstützt werden, die nicht in einem Verein oder Verband organisiert sind.

Fördergrundsätze:

- Zielgruppe: Kinder und Jugendliche bis 27 Jahre
- Projekt wird ausschließlich für Kinder/Jugendliche initiiert
- Projekt sollte unter der Beteiligung von Kindern/Jugendlichen umgesetzt werden
- Das Projekt muss öffentlich zugänglich und erreichbar bzw. auch durch Dritte nutzbar sein (Gemeinnützigkeit)
- Das Projekt darf keinem Gesetz widersprechen (Gesetzeskonformität)
- Grundsätzlich soll das Projekt möglichst die Lebensqualität von Kindern und Jugendlichen in der AktivRegion verbessern, das Umweltbewusstsein fördern, Präventions- und Freizeit-Angebot für Kinder und Jugendliche weiterentwickeln oder zum Mitmachen „vor Ort“ motivieren.
- gebot für Kinder und Jugendliche weiterentwickeln oder zum Mitmachen „vor Ort“ motivieren.

Fördersumme/Finanzierung:

- Die Fördersumme ist auf max. 800 Euro pro Projekt begrenzt. Der Förderzuschuss liegt im Ermessen des geschäftsführenden Vorstandes der LAG.
- Die Zuwendung erfolgt nach Projektabschluss – in Einzelfällen kann ein Vorschuss gewährt werden Die Entscheidung hierfür obliegt dem geschäftsführenden Vorstand.

Vergabe und Bedingungen zum zeitlichen Ablauf (von der Antragstellung bis zur Mittelauszahlung):

- Über die Vergabe und die Höhe des Zuschusses entscheidet des geschäftsführenden Vorstandes der LAG AktivRegion Holsteins Herz. Sofern die Mittel aufgebraucht oder vergeben sind, kann keine Berücksichtigung des Projektes im laufenden Jahr erfolgen. Eine erneute Einreichung im Folgejahr ist möglich.
- Antragsberechtigt sind Einzelpersonen, Personengruppen und natürliche sowie juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts innerhalb der AktivRegion Holsteins Herz. Kinder und Jugendliche können ihre Projekte über gemeinnützige Vereine oder ihre Gemeinde stellen.
- Für die Antragsstellung ist das Formular „Antrag Jugendförderfonds“ zu verwenden. Anträge können ganzjährig gestellt werden und sind bei der Geschäftsstelle „AktivRegion Holsteins Herz“ (Hamburger Str. 109, 23795 Bad Segeberg) oder digital per Email an info@holsteinsherz.de einzureichen. Eine vorherige Antragsberatung, gerne auch telefonisch, per Videokonferenz oder per Mail, wird empfohlen. Infos unter <https://www.holsteinsherz.de/projekte/jugendprojekte>

- Hat der gsf. Vorstand einem Antrag zugestimmt, erhält die Antragstellerin/der Antragsteller von der Geschäftsstelle Holsteins Herz eine schriftliche Förderzusage.
- Sollten die Fördergrundsätze für ein beantragtes Projekt nicht erfüllt sein, erhält die Antragstellerin/der Antragsteller einen Bescheid mit Angabe der Gründe, die für eine Ablehnung oder Zurückstellung ausschlaggebend waren.
- Das Projekt darf nicht vor Bewilligung begonnen haben. Erstattet werden nur Ausgaben aus der Projektlaufzeit.
- Das Projekt muss innerhalb 1 Jahres nach Bewilligung umgesetzt sein Ansonsten verfällt der Anspruch auf die Fördermittel.
- Für die Auszahlung sind der Geschäftsstelle Holsteins Herz spätestens 2 Monate nach Projektende folgende Unterlagen einzureichen.
 - ein Kurzbericht über das Projektergebnis (u. a. auch Fotos, Presseinformationen oder Ton-Dokumentation)
 - Nachweis mit endgültigem Finanzierungsplan sowie Rechnungs- bzw. Zahlungsbelege (nur aus der Projektlaufzeit).

Von der Förderung ausgeschlossene Projekte und Ausgaben:

- Maßnahmen ohne lokale Wirkung
- Kommunale Pflichtaufgaben jeglicher Art
- Projekte, die rassistischem, fremdenfeindlichem, antisemitischem Gedankengut oder der Diskriminierung von Minderheitengruppen Vorschub leisten, sich negativ auf die Gleichstellung von Mädchen und Jungen, Frauen und Männern auswirken, inhaltlich oder organisatorisch Verbindungen zu extremistischen Organisationen besitzen, zu Gewalt aufrufen oder Gewalt verherrlichen, von Sekten oder sektenähnlichen Organisationen durchgeführt werden
- Aufwendungen für sämtliche Suchtmittel (Alkohol, Drogen, Zigaretten etc.)
- Anschaffungen, die nicht in Besitz einer gemeinnützigen Organisation übergehen (Ausleihmöglichkeit für andere gemeinnützige Organisationen muss gewährleistet sein)
- Schulische Veranstaltungen wie Projektwochen, Klassenfahrten etc.
- Eventveranstaltungen, Partys und Konzerte, falls nicht ein Informations-/Aufklärungscharakter oder sonstige inhaltliche Schwerpunkte deutlich im Vordergrund stehen
- Reisen und Ausflüge, die allein der Freizeit und Erholung dienen
- sich wiederholende Projekte (Folgeprojekte/Dauerförderung/Sponsoring)
- Einzelhonorare über 400 €
- laufende Sach- und Personalkosten sowie Übernachtungskosten und Fahrtkosten jeglicher Art
- Zuwendungsfähig sind nur Ausgaben, die erst und allein durch das Projekt zusätzlich verursacht werden.
- Honorarausgaben für Personen, die selbst über die Vergabe des Auftrages entscheiden können.

Hinweis zur Publizitätspflicht:

Bei Presse und Öffentlichkeitsarbeit sowie Publikationen im Rahmen des Projektes ist ein Hinweis auf die Förderung durch die AktivRegion Holsteins Herz vorzunehmen.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Mitteln aus dem Jugendförderfonds besteht nicht. Die zur Verfügung stehenden Mittel sind freiwillige Leistungen aus dem Jugendförderfonds. Eine Förderung durch den Jugendförderfonds erfolgt nur im Rahmen der bewilligten Fördermittel und des zur Verfügung stehenden Budgets.

Inkrafttreten

Vorstehende Richtlinie tritt mit Beschluss des gsf. Vorstandes zum 02.09.25 in Kraft.